

Sitzung vom 8. November 2023

**1282. Motion (Gleichwertigkeit der Maturitäten beim Zugang zur PHZH – keine künstliche Verakademisierung der Ausbildung zur Primarlehrperson)**

Die Kantonsrätinnen Elisabeth Pflugshaupt, Gossau, und Chantal Galladé, Winterthur, sowie Kantonsrat Marc Bourgeois, Zürich, haben am 10. Juli 2023 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit eine abgeschlossene Berufsmittelschule, eine nichtpädagogische Fachmaturität mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung oder ein Diplom- oder Fachmittelschulabschluss mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung zu einem prüfungs- und passerellenfreien Zugang zur PHZH für die Ausbildung zur Primarlehrperson berechtigt.

*Begründung:*

Die PHZH ist keine universitäre Hochschule. Es gibt daher keinen nachvollziehbaren Grund, eine gymnasiale Matura als Zugangsvoraussetzung zu verlangen. Der Lehrpersonenberuf verlangt einen breiten Fächer an Fähigkeiten und eine hohe persönliche Eignung und Reife. Mehrere Jahre Berufserfahrung sind ebenfalls eine gute Basis für die Tätigkeit als Lehrperson und sollen demensprechend gewichtet werden.

Diese Grundvoraussetzungen hängen nicht von einer Passerelle oder einer bestimmten Art der Matura ab. Es obliegt der PH, fehlende Kompetenzen zu identifizieren und die betreffenden Persönlichkeiten zu befähigen oder von der weiteren Ausbildung auszuschliessen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Unterrichtsqualität fächerübergreifend gewährleistet bleibt.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Elisabeth Pflugshaupt, Gossau, Chantal Galladé, Winterthur, und Marc Bourgeois, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärinnen und des Motionärs, wonach der Durchlässigkeit im Bildungssystem eine grosse Bedeutung zukommt. Die «Passerellen» (Ergänzungsprüfungen) unterstützen die Durchlässigkeit des Systems. Sie prüfen die verlangten Eintrittskompetenzen und stellen damit die Qualität der Lehre und das Profil des Stu-

diengangs und des Hochschultyps sicher. Dass die gewünschte Durchlässigkeit gewährleistet ist, zeigt sich daran, dass 2021 rund 60% der Studienanfängerinnen und -anfänger auf Primarschulstufe an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) nicht über eine gymnasiale Maturität verfügten (vgl. Bildungsbericht Schweiz 2023, S. 304, Grafik 323, abrufbar unter [skbf-csre.ch](https://www.skbf-csre.ch) → Bildungsbericht).

Die Zulassung zu Hochschulen ist in Art. 23–25 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 (HFKG, SR 414.20) geregelt. Hochschulen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die universitären Hochschulen, die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen (Art. 2 Abs. 2 HFKG). Die drei Hochschultypen Pädagogische Hochschule, Fachhochschule und Universität sind komplementär. Mit jedem Abschluss auf Maturitätsniveau (Berufsmaturität, Gymnasiale Maturität, Fachmaturität) ist der Zugang zu jedem Hochschultyp möglich, wobei dafür teilweise zusätzliche Leistungen erforderlich sind. Die Abschlüsse der Berufsbildung führen direkt zu den Bildungswegen der höheren Berufsbildung, die Berufsmaturität insbesondere zu den Fachhochschulen, die allgemeinbildenden Bildungsgänge mit der gymnasialen Maturität zu den Pädagogischen Hochschulen und den universitären Hochschulen.

Für die Zulassung zur Kindergarten- und Primarlehrerausbildung wird entweder eine gymnasiale Maturität oder eine Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufsmaturität verlangt (vgl. Art. 24 Abs. 2 HFKG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 Vereinbarung vom 26. Februar 2015 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich [SR 414.205] und Art. 6 Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen [SR 414.205.1]). Neben der Verweisung auf Art. 23–25 HFKG gelten für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen im Regelungsbereich der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) die Bestimmungen in den Reglementen der EDK. Dazu zählt das Reglement vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen (vgl. [edudoc.ch/record/202452/files/Regl\\_Lehrdiplome\\_d.pdf](https://www.edudoc.ch/record/202452/files/Regl_Lehrdiplome_d.pdf)). Art. 4 dieses Reglements präzisiert die Zulassungsvoraussetzungen zu den Ausbildungen für den Unterricht in der obligatorischen Schule und sieht verschiedene Zugänge zu den pädagogischen Hochschulen vor. Diese Zulassungsvoraussetzungen wurden insbesondere in den §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (LS 414.41) übernommen. Für eine von den bundesrechtlichen Vorgaben abweichende kantonale Regelung, wie sie die vorliegende Motion anstrebt, besteht aufgrund des übergeordneten Rechts kein Spielraum.

Die Frage des Zugangs zu den Pädagogischen Hochschulen ist derzeit Gegenstand von verschiedenen Vorstössen auf Bundesebene. Die Motion 22.4268 betreffend Prüfungsfreier Zugang mit der Berufsmatura zu Pädagogischen Hochschulen für die Ausbildung zur Primarlehrperson der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates wurde zwar am 18. September 2023 vom Ständerat knapp abgelehnt. Das Postulat 22.4267 betreffend Zulassung von Absolventen und Absolventinnen einer Berufsmatura zur Primarlehrerausbildung wurde aber an den Bundesrat überwiesen. Der Bundesrat wird damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit der EDK die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität an die Pädagogischen Hochschulen, die Voraussetzungen für die Studierfähigkeit sowie mögliche Verbesserungen zu prüfen. Dabei soll auch die Einführung einer neuen Berufsmaturitäts-Ausrichtung «Pädagogik» geprüft werden.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass die Zulassung zur PHZH durch übergeordnetes Recht vorgegeben ist. Eine Änderung der kantonalen Rechtsgrundlagen, wie sie die vorliegende Motion verlangt, würde dem übergeordneten Recht widersprechen. Die Frage des Zugangs zu Pädagogischen Hochschulen wird gegenwärtig auf Bundesebene diskutiert.

Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 268/2023 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**